

# Reformen im Beamtenrecht II

Rechtslage nach der  
Föderalismusreform im Jahre  
2009

# Reformen im Beamtenrecht II

- I. Einleitung
- II. Dienstrechtsneuordnungsgesetz
- III. Dienstrecht der Landesbeamten

# Reformen im Beamtenrecht II

## I. Einleitung

- **Beamtenstatusgesetz**  
verkündet im Juni 2008  
regelt alles, was in Art. 74 Abs.1 Nr.27 GG aufgeführt ist.  
(=Statusrecht der **Länder**- und **Kommunal**beamten)
- **Dienstrechtsneuordnungsgesetz**  
verkündet im Februar 2009  
regelt das Dienstrecht der **Bundes**beamten

# Reformen im Beamtenrecht II

## II. Dienstrechtsneuordnungsgesetz

1. Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit
2. Stärkung des Leistungsprinzips
3. Neuordnung des Besoldungssystems
4. Ausbau der familienfreundlichen Regelungen
5. Anpassung an den demographischen Wandel

# Reformen im Beamtenrecht II

## II. Dienstrechtsneuordnungsgesetz

### 1. Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit

- Neugestaltung des Laufbahnsystems  
= Grundlage für drastische Reduzierung der bestehenden Laufbahnen
- Jede Berufsqualifikation / Hochschulabschluss kann künftig einer Laufbahn zugeordnet werden
- Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen
- Höherer Einstieg als ins Eingangssamt möglich

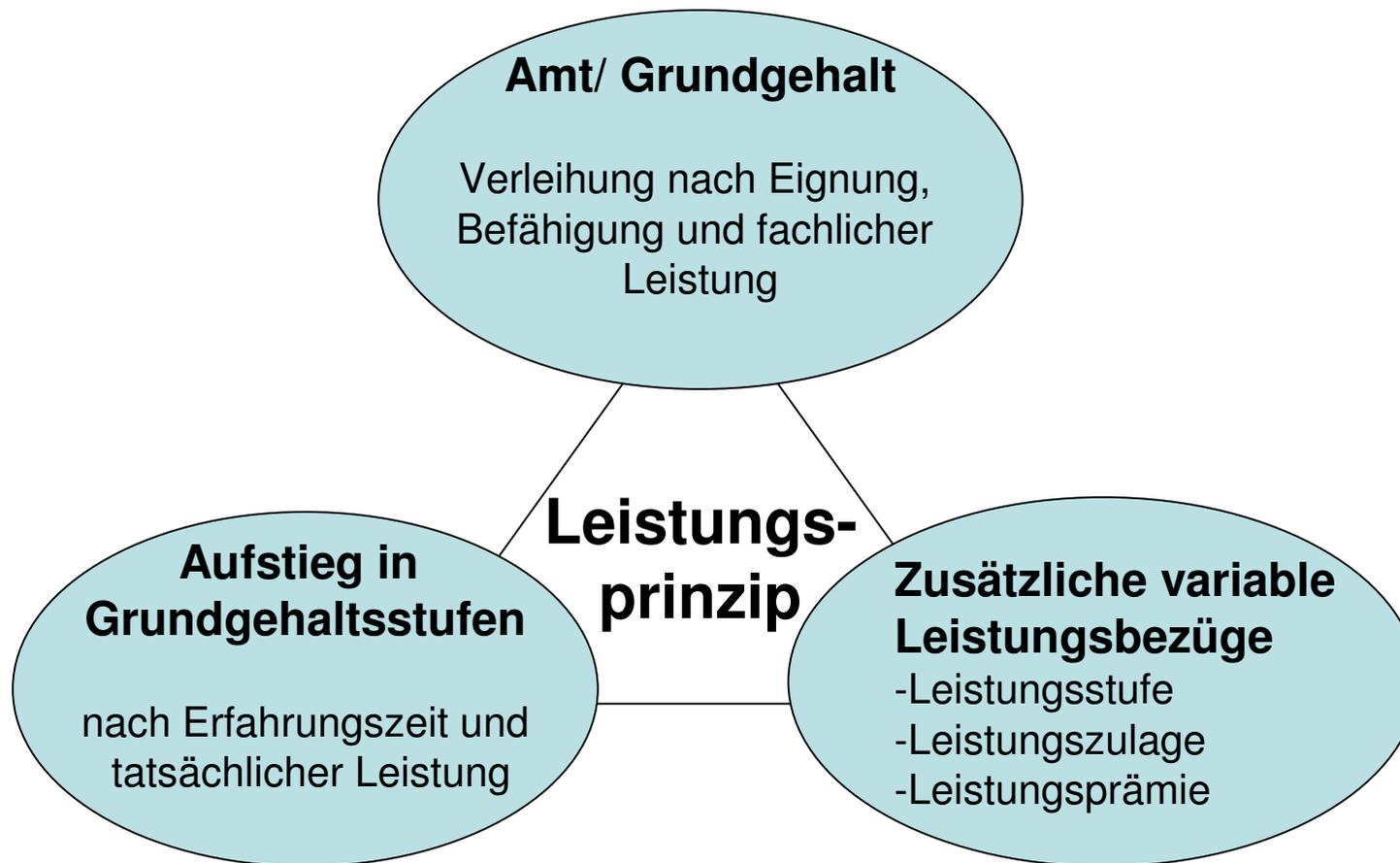
# Reformen im Beamtenrecht II

## II. Dienstrechtsneuordnungsgesetz

### 2. Stärkung des Leistungsprinzips

- Einheitliche Probezeit von 3 Jahren mit erhöhten Anforderungen an die Bewährung
- Leistungsbezahlung iHv 31 Mio Euro / Jahr (§ 42a Abs.4 BBesG) mit der Pflicht, es für die Honorierung von Spitzenleistungen zu nutzen
- Erhöhung der Prämie für Teamleistungen
- Führungskräfte auf Probe

# Reformen im Beamtenrecht II



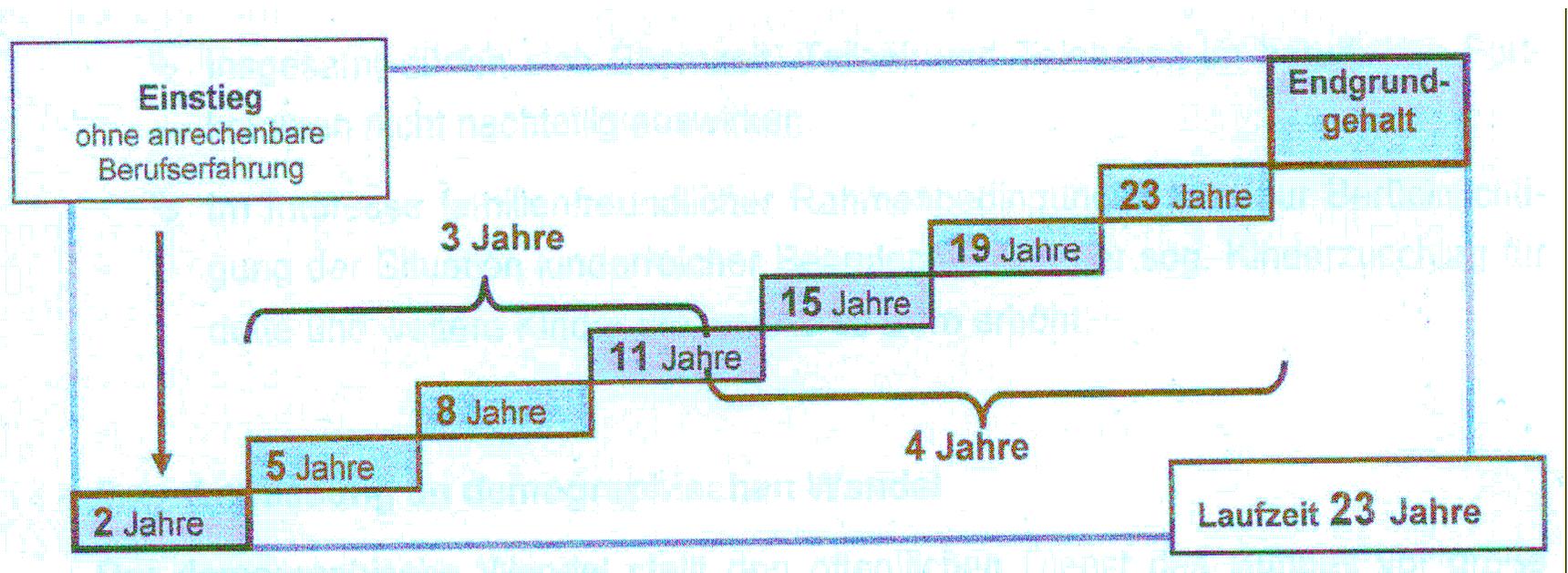
# Reformen im Beamtenrecht II

## 3. Neuordnung des Besoldungssystems

- Alt: Besoldungsdienstalter  
Neu: altersunabhängige, an beruflichen Dienstzeiten orientierte Tabellenstruktur mit einheitlich 8 Stufen
- Aufstieg nach Erfahrungszeiten im 2-/3-/4-Jahresrhythmus
- Berufliche Erfahrungen innerhalb + außerhalb des öD  
zusätzliche Qualifikationen  
werden angerechnet + können zu einem Stufenaufstieg in einer höheren Stufe führen
- Grundgehaltstabelle der Besoldungsgruppe A hält am bisherigen Niveau fest
- Sonderzahlung wird ins Grundgehalt integriert

# Reformen im Beamtenrecht II

## 3. Neuordnung des Besoldungssystems



# Reformen im Beamtenrecht II

## 4. Ausbau der familienfreundlichen Regelungen

- Beurlaubung ohne Besoldung bei Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen auf maximal 15 Jahre erhöht
- Teilzeit im Vorbereitungsdienst möglich
- Elternzeit, Teilzeit + Telearbeit dürfen sich im beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken
- Erhöhung des Kinderzuschlages ab dem 3. Kind

# Reformen im Beamtenrecht II

5. Anpassung an den demographischen Wandel
  - Stufenweise Erhöhung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre (von 2012 bis 2029)
  - Ruhestand ab 65 ohne Abschlag nach 45 Dienstjahren
  - Antragsaltersgrenze bleibt bei 63 Jahren, maximaler Versorgungsabschlag: 14,4 %
  - Rehabilitation vor Versorgung (§ 46 BBG)
  - Kappung der berücksichtigungsfähigen Ausbildungszeiten

# Reformen im Beamtenrecht II

## III. Dienstrecht der Landesbeamten

setzt sich zusammen aus:

1. Beamtenstatusgesetz
2. Landesbeamtengesetz für das jeweilige Bundesland

iVm LaufbahnVO  
ArbeitszeitVO  
BeihilfeVO

# Reformen im Beamtenrecht II

## III. Dienstrecht der Landesbeamten

### 1. Beamtenstatusgesetz

- a. Wer darf Beamter werden?
  - Alle mit EU-Staatsangehörigkeit
  - freiheitlich demokratische Grundordnung
  - mit der nach Landesrecht vorgeschriebenen Befähigung  
Exkurs: gegenseitige Anerkennung der Laufbahnprüfung
- b. Länderübergreifender Wechsel
  - Abordnung
  - Versetzung
  - Zuweisung

# Reformen im Beamtenrecht II

## III. Dienstrecht der Landesbeamten

### 1. Beamtenstatusgesetz

#### c. Beendigung

- Ruhestand nicht in § 25 geregelt  
=> Ländersache
- Rehabilitation vor Versetzung in den Ruhestand
- Einstweiliger Ruhestand bei Auflösung der Behörde  
(Problem: Einschränkung des Lebenszeitprinzips)
- Entlassung kraft Gesetzes (§ 24 BeamtStG)

# Reformen im Beamtenrecht II

## III. Dienstrecht der Landesbeamten

### 2. Landesbeamtengesetz

- teilweise neugefasst  
(Bayern, Brandenburg, Niedersachsen)
- teilweise nur Anpassungen an das BeamtStG  
(Berlin, Hessen, Sachsen)

# Reformen im Beamtenrecht II

## III. Dienstrecht der Landesbeamten

### 2. Landesbeamtengesetz

- a. Bayern
  - 3 Garantien: bisheriges Bezahlungsniveau, Weihnachtsgeld, künftige Gehaltssteigerung
  - Beförderungen (leistungsbezogen)
  - Laufbahnreform  
eine Laufbahn mit unterschiedlichen Einstiegsebenen
  - Gleichstellung der Abschlüsse von FH und Universität

# Reformen im Beamtenrecht II

## III. Dienstrecht der Landesbeamten

### 2. Landesbeamtengesetz

- b. Nördliche Küstenländer (HB, HH, Nds, MV, Schl-H)
  - Laufbahnreform
    - Reduzierung auf zwei Laufbahngruppen:  
Laufbahngruppe 1 ohne Hochschulabschluss  
Laufbahngruppe 2 mit Hochschulabschluss  
aber verschiedene Einstiegsämter
    - Reduzierung der Laufbahn auf zehn Fachrichtungen
  - Regelaltersgrenze: 67 Jahre (Ausnahme Niedersachsen)
  - Altersteilzeit sehr unterschiedlich: HB weiterhin, HH gar nicht, Nds + Schl-H nur eingeschränkt

# Reformen im Beamtenrecht II

## III. Dienstrecht der Landesbeamten

### 2. Landesbeamtengesetz

- c. weitere Bundesländer
  - Brandenburg: Abschaffung des LPA
  - Baden-Württemberg: Entwürfe haben noch keine Kabinettsreife
  - Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz  
Anlehnung an norddeutsche Länder (?)
  - Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Thüringen:  
lediglich technische Anpassungen

# Reformen im Beamtenrecht II

Worauf muss ich achten, wenn ich mich auf eine neue Stelle bewerbe und dafür das Bundesland wechseln würde?

- Besoldung
  - Mit Sonderzahlung
  - Ohne Sonderzahlung (oder integriert ins Grundgehalt)
- Beihilfe
  - (Höhe, Kostendämpfungspauschale)
- Arbeitszeit (pro Woche / Lebensarbeitszeit)
- Versorgung

# Reformen im Beamtenrecht II

## Fazit:

Die Lage wird immer unübersichtlicher

oder anders formuliert:

Die Föderalismusreform fördert die Konkurrenz und die Kreativität

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !